The Meat Market BV

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN
ARTIKEL 1: DEFINITIONEN

§ 1
In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:Lieferant: The Meat Market B.V. mit Sitz in Rotterdam sowie alle seine verbundenen Unternehmen; Kunde: die andere Partei des Lieferanten, die die in § 2 dieses Artikels genannten Waren und Dienstleistungen erwirbt.
§ 2
Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von "Waren" die Rede ist, sind damit sowohl die vom Lieferanten zu liefernden Waren als auch die vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen gemeint.
§ 3
Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine international definierte Klausel Bezug genommen wird, ist eine solche Klausel im Sinne der zuletzt von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten INCOTERMS zu verstehen.

ARTIKEL 2: ANWENDBARKEIT

§ 1
Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für alle Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verträge über die Lieferung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen verwandten Waren durch den Lieferanten.
§ 2
Die Regelungen des vorstehenden §es gelten auch für weitere oder ergänzende Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, in denen die Anwendbarkeit dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" nicht ausdrücklich geltend gemacht wurde.
§ 3
Die Anwendbarkeit der vom Auftraggeber verwendeten Allgemeinen Lieferbedingungen wird ausdrücklich abgelehnt, wobei die Ablehnung vom Auftraggeber zusammen mit der Annahme der vorliegenden Bedingungen akzeptiert wird.

ARTIKEL 3: ANGEBOTE / VERTRAGSABSCHLUSS

§ 1
Alle Angebote, in welcher Form auch immer, sind für den Lieferanten unverbindlich, liegen für einen Zeitraum von 48 Stunden zur Annahme durch den Auftraggeber offen und basieren auf der Lieferung unter normalen Umständen und in normalen Arbeitszeiten.
§ 2
Wird ein unverbindliches Angebot angenommen, so hat der Lieferant das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Zugang der Annahme zu widerrufen.
§ 3
Ein Vertrag kommt erst zustande, nachdem der Auftrag des Auftraggebers vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden ist.
§ 4
Vereinbarungen mit oder Verpflichtungen von Vertretern oder Untergebenen des Lieferanten sind für den Lieferanten nicht bindend, es sei denn, diese Vereinbarungen oder Verpflichtungen werden vom Lieferanten schriftlich bestätigt oder der Lieferant hat seine Zustimmung dadurch nachgewiesen, dass er tatsächlich mit der Umsetzung dieser Vereinbarungen oder Verpflichtungen gegenüber dem Kunden begonnen hat.

ARTIKEL 4: ART UND UMFANG DES VERTRAGS

§ 1
Die Auftragsbestätigung des Lieferanten und, falls eine solche nicht vorhanden ist, das Angebot des Lieferanten ist für die Art und den Umfang des Vertrags bindend.
§ 2
Der Vertrag erstreckt sich nur auf die Lieferung solcher Waren und Dienstleistungen, die ausdrücklich vereinbart wurden.
§ 3
Der Lieferant ist nicht an eine Abweichung oder Ergänzung der Art und des Umfangs des Vertrags gebunden, wie er in der Auftragsbestätigung beschrieben ist, und wenn ein solches Angebot des Lieferanten nicht vorliegt oder wie ursprünglich etwas anderes vereinbart wurde, es sei denn,
die Parteien haben ausdrücklich schriftlich vereinbart oder der Lieferant zeigt seine Zustimmung zu einer solchen Abweichung oder Ergänzung, indem er dem Kunden tatsächlich zeigt, dass er mit der Umsetzung dieser Änderung oder Ergänzung beginnen muss. Ist eine Abweichung oder Ergänzung von Art und Umfang des Vertrages vereinbart, so ist der Lieferant berechtigt, den vereinbarten Preis, die Art der Lieferung und die Lieferzeit sowie andere
Teile des Vertrages an die vereinbarten Änderungen anzupassen. Führt eine solche Ergänzung oder Abweichung zu einer längeren Lieferfrist, so haftet der Lieferant in keinem Fall für Bußgelder und/oder Schäden wegen Fristüberschreitung
§ 4
Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, kann der Auftraggeber aus Abweichungen von einer vereinbarten Menge oder einem vereinbarten Gewicht von 1 % oder weniger keine Rechte und/oder Ansprüche gegen den Lieferanten herleiten.

ARTIKEL 5: PREIS

§ 1
Die vom Lieferanten angegebenen oder vereinbarten Preise basieren auf der kostenlosen Lieferung (DDP) und ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben oder vereinbart wurde. Der Auftragnehmer erkennt keine Befreiung von Steuern oder Abgaben an, es sei denn, der Auftraggeber legt dem Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Bescheinigung über die Befreiung von der entsprechenden Steuer vor.
§ 2
Der/die im Angebot genannte(n) Preis(e) oder der/die vereinbarte(n) Preis(e) basieren auf den Faktoren, die die

HAUPTSITZ
The Meat Market B.V.
K.P. van der Mandelelaan 90
3062 MN Rotterdam
Niederlande
Reg.-Nr. 57930406 K.v.K Rotterdam

Telefon +31 10 8928555
Post info@themeatmarket.eu
Website https://www.themeatmarket.eu

KÜHLHAUS
Cooltrust B.V.
Botter 102711 NM Bodegraven
Niederlande

Kosten zu diesem Zeitpunkt bestimmen. Wenn sich in der Zeit zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum der Lieferung die Preise für Rohstoffe, Materialien, Ausrüstungen, Energie, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und/oder andere kostenbestimmende Faktoren, einschließlich der Preise, die dem Lieferanten von Subunternehmern in Rechnung gestellt werden, ändern, ist der Lieferant berechtigt, die angebotenen oder vereinbarten Preise entsprechend zu ändern.
§ 3
Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden die Preise des Lieferanten in Euro angegeben. Das Wechselkursrisiko trägt der Kunde.
§ 4
Der Lieferant ist berechtigt, die mit der Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme und/oder Verarbeitung von Verpackungsmaterial verbundenen Kosten gesondert, d.h. über den vereinbarten Preis(en) hinaus, in Rechnung zu stellen. § 5
Zur Wiederverwendung geeignetes Verpackungsmaterial, wie z.B. Kisten etc., bleibt jederzeit Eigentum des Lieferanten und ist vom Kunden an den Lieferanten zurückzugeben. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber alle mit dem Ersatz des betreffenden Materials verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen
. Bei CBL-Kisten setzen sich diese Kosten aus dem ursprünglichen Kaufpreis zuzüglich der zusätzlichen Kosten zusammen, die der Lieferant seit der Bereitstellung des Fahrzeugs an den Kunden gezahlt hat.

ARTIKEL 6: LIEFERZEIT

§ 1
Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag, an dem der Vertrag geschlossen wird, sofern nicht anders angegeben.
§ 2
Angegebene Lieferfristen sind niemals als strenge Fristen anzusehen. Die bloße Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht zu Schadenersatz, Auflösung oder Kündigung (eines Teils) des Vertrages.
§ 3
Der Lieferant ist stets berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und in diesem Zusammenhang Teilrechnungen zu versenden.
§ 4
Ist die Ware nach Ablauf der Lieferfrist nicht vom Auftraggeber übernommen worden, so bleibt sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zur Verfügung des Auftraggebers gelagert, der Lieferant ist aber auch in diesem Fall berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen und vollen Schadenersatz zu verlangen, oder vor Gericht die Befreiung von seiner Verpflichtung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant auch berechtigt, die Ware nach Ablauf von drei Tagen nach Ablauf des Angebots an den Auftraggeber an Dritte zu veräußern. Im letzteren Fall ersetzt der Erlös aus diesen Waren diese Waren bis zu einem Höchstbetrag des vereinbarten Preises, wobei der Lieferant berechtigt ist, alle ihm entstandenen Kosten und Schäden von diesen Erlösen abzuziehen oder mit diesen Einnahmen zu verrechnen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, den Kunden auf andere Weise für alle Kosten und Schäden haftbar zu machen. und all dies unbeschadet aller anderen Rechte, die der Auftragnehmer in diesem Fall gegen den Auftraggeber haben kann.
§ 5
Sind im Falle einer vereinbarten Lieferung von Waren einer Art diese nach Ablauf der Lieferfrist vom Auftraggeber nicht abgenommen worden, so ist der Lieferant berechtigt, die zur Lieferung bestimmten Waren zu bezeichnen, wobei der Lieferant in diesem Fall nach Benachrichtigung des Auftraggebers nur zur Lieferung dieser Waren verpflichtet ist
, unbeschadet der Befugnis des Lieferanten, andere Waren zu liefern, die der Verpflichtung entsprechen, und unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden §es.

ARTIKEL 7: HÖHERE GEWALT

§ 1
Unter höherer Gewalt versteht man jedes Ereignis oder jeden Umstand, der außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegt und die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert.
§ 2
Im Falle höherer Gewalt ist der Verkäufer von allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden befreit, ohne dass er verpflichtet ist, dem Kunden irgendeine Form von Entschädigung (einschließlich ausdrücklich einschließlich Folgeschäden) zu zahlen. Im Falle vorübergehender höherer Gewalt werden die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags für maximal 30 Tage ausgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne Schadenersatz gegen die andere Partei verlangen zu können.

ARTIKEL 8: LIEFERUNG UND ANNAHME

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware kostenlos (DDP). Wenn der Auftraggeber die zu liefernde Ware beim Lieferanten (oder an einem vom Lieferanten angegebenen Ort) abholt, erfolgt die Lieferung der Ware ab Lager (EXW), wobei in diesem Fall die Ware als vom Lieferanten geliefert und vom Kunden angenommen gilt, sobald die Ware dem Kunden angeboten wurde.

ARTIKEL 9: ÜBERGANG DES RISIKOS

Die zu liefernden Waren gehen ab dem Zeitpunkt der Lieferung, wie im vorstehenden Artikel erwähnt, auf Kosten und Gefahr des Kunden.

ARTIKEL 10: QUALITÄT, PRÜFUNG, MÄNGEL, REKLAMATIONEN

§ 1
Die vom Lieferanten gelieferten Waren gelten als in Ordnung, wenn sie den gesetzlichen

veterinärmedizinischen Qualitätsanforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am Standort des Auftragnehmers gelten, oder den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ausdrücklich anders vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

§ 2

Gewichtsverlust durch Kühlen oder Einfrieren gilt nicht als Mangel.

§ 3

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu untersuchen.

§ 4

Beanstandungen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden, wenn sich die Beanstandung auf sensorisch wahrnehmbare Mängel bezieht. Dies ist eine Ablauffrist.

§ 5

Beanstandungen wegen Mängeln, die für die Sinne nicht wahrnehmbar sind, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Dies ist auch eine Ablauffrist.

§ 6

Reklamationen in Bezug auf die Haltbarkeit von Produkten, die mit einem Verfallsdatum versehen sind, können entgegen den vorstehenden Absätzen bis zu diesem Verfallsdatum geltend gemacht werden, sofern der Kunde nachweist, dass er das betreffende Produkt kontinuierlich gemäß den Bedingungen gelagert hat, die an diese Haltbarkeitsgarantie geknüpft sind, und dass sich die betreffenden Produkte noch in der Originalverpackung befinden.

§ 7

Innerhalb von 8 Tagen nach den in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Berichten muss ein von einem anerkannten und unabhängigen Sachverständigen erstellter Untersuchungsbericht vorgelegt werden, aus dem die Richtigkeit, Art und das Ausmaß der Mängel hervorgehen, andernfalls kann der Auftraggeber keine Ansprüche gegen den Lieferanten in Bezug auf diese Reklamationen geltend machen.

§ 8

Nimmt der Auftragnehmer eine Beanstandung des Auftraggebers an, so hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel kostenlos durch Ergänzung oder Ersatz zu beseitigen oder dem Auftraggeber den Teil, auf den sich der Mangel bezieht, gutzuschreiben. Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung der im vorstehenden Satz genannten Verpflichtungen nur verpflichtet, wenn und soweit der Auftraggeber nachweist, dass die behaupteten Mängel oder Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind. Auf Wunsch ist der Auftragnehmer berechtigt, Art, Umfang und Ursache des behaupteten Mangels selbst zu untersuchen, wobei der Auftraggeber in diesem Fall verpflichtet ist, alle vom Auftragnehmer gewünschten Mitwirkungshandlungen zu erbringen, andernfalls der Auftraggeber keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer hinsichtlich der behaupteten Mängel geltend machen kann.

§ 9

Im Falle eines in diesem Artikel genannten Falles kann der Auftraggeber den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag nur dann auflösen, wenn er nachweist, dass die behaupteten Mängel dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, und erst, nachdem der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Behebung der behaupteten Mängel in akzeptabler Weise eingeräumt hat, unter Berücksichtigung aller Umstände und auch nur dann, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrags dem Kunden nicht zumutbar ist.

§ 10

Reklamationen über den Betrag der vom Lieferanten versandten Rechnungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum, wobei diese Frist als Verfallsfrist gilt, schriftlich gemeldet werden.

§ 11

Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber niemals für Schäden, die bis zu einem Betrag reichen, der den Kaufpreis der gelieferten Waren oder Dienstleistungen übersteigt, einschließlich Schäden an anderen Waren als den gelieferten Waren, Personenschäden und Folgeschäden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Mangel einer Ware beruhen. Der Kunde hat sich ab dem Zeitpunkt der Lieferung ausreichend gegen die üblichen Risiken zu versichern.

ARTIKEL 11: RÜCKSENDUNGEN

§ 1

Rücksendungen , bei denen die Versandkosten nicht im Voraus vom Kunden bezahlt wurden, werden vom Lieferanten nicht angenommen. Rücksendungen, für die die Versandkosten im Voraus vom Kunden bezahlt wurden, werden vom Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung angenommen.

§ 2

Die Annahme von Rücksendungen bedeutet nicht, dass der Lieferant einen vom Kunden angegebenen Grund für die Rücksendung akzeptiert.

ARTIKEL 12: EIGENTUMSVORBEHALT

§ 1

Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen von ihm an den Auftraggeber gelieferten Waren, einschließlich der bereits bezahlten Waren, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für alle gelieferten Waren vor.

§ 2

Hat der Auftragnehmer im Rahmen des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages Arbeiten zu vergüten zugunsten des Auftraggebers erbracht, so gilt das vorbehaltene Eigentum auch so lange, bis der Auftraggeber auch diese Forderung des Auftraggebers vollständig beglichen hat.

§ 3

Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Ansprüche, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber daraus erstehen kann, dass dieser eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht

erfüllt.
§ 4
Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den Kunden übergegangen ist, darf der Kunde die Ware nicht verpfänden oder einem Dritten ein anderes Recht daran einräumen, mit Ausnahme der Bestimmungen des folgenden §es dieses Artikels.
§ 5
Der Auftraggeber verpflichtet sich, Forderungen, die er gegen seine Abnehmer erwirft, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, die oben genannten Forderungen an ihn zu verpfänden, sobald der Auftragnehmer seinen Wunsch dazu in der in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches angegebenen Weise äußert, als zusätzliche Sicherheit für alle Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber, aus welchem Grund auch immer.
§ 6
Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Lieferers zu verwahren.
§ 7
Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und dem Auftragnehmer die Policen dieser Versicherung auf erstes Anfordern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
§ 8
Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen die Versicherer der Waren aus den genannten Versicherungspolicen werden, sobald der Lieferant dies wünscht, vom Auftraggeber in der in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches angegebenen Weise an den Lieferanten als Sicherheit für alle Ansprüche des Lieferanten gegen den Kunden, aus welchem Grund auch immer, verpfändet.
§ 9
Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nach oder hat der Auftragnehmer begründeten Grund zu befürchten, dass der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen. Nach der Rücknahme
wird dem Auftraggeber der Marktwert gutgeschrieben, der in keinem Fall höher ist als der ursprüngliche Kaufpreis, abzüglich der durch die Rücknahme entstandenen Kosten, und unbeschadet aller anderen Rechte, die dem Auftragnehmer in diesem Fall zustehen, einschließlich des Rechts auf Aufrechnung mit
einem etwaigen Schaden, den der Auftragnehmer erlitten hat.

ARTICLE 13: RETENTION OF TITLE IN GERMANY (EIGENTUMSVORBEHALTEN IN DEUTSCHLAND)Contrary to

In Abweichung vom im vorgehenden Artikel Festgelegte, gilt bezüglich der vom Lieferanten an in Deutschland etablierte Abnehmer gelieferten Sachen folgendes:

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die dem Lieferanten aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer zustehen.

Das Eigentum des Lieferanten streckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltswaren entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für den Lieferanten her und verwahrt sie für ihn. Hieraus erwachsen ihm keineAnsprüche gegen den Lieferanten.

Bei Verarbeitung eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

ARTIKEL 14: ZAHLUNG

§ 1
Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und unbeschadet der Bestimmungen der folgenden Absätze dieses Artikels, müssen Zahlungen an den Lieferanten innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungsdatum beim Lieferanten eingegangen sein. Der Kunde befindet sich ab dem ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
§ 2
Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.
§ 3
Wenn der Kunde eine Ermächtigung für eine (automatische und/oder kontinuierliche) Lastschrift erteilt hat, ist der Lieferant berechtigt, diese Lastschrift am ersten Werktag nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung gemäß § 1 dieses Artikels durchführen zu lassen.
§ 4
Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, für jede Lieferung oder Teillieferung eine vollständige oder teilweise

Vorauszahlung zu verlangen.
§ 5
Gestattet der Lieferant die Zahlung der Hauptsumme oder eines Teils davon in Raten für bestimmte zu liefernde oder zu liefernde Waren, so ist die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag des Entgelts gleichzeitig mit der ersten Rate fällig und zahlbar, sofern
nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
§ 6
Die vom Auftraggeber vorgestreckten Kosten für Rechnung des Lieferanten werden mit der Zahlung der letzten Rate beglichen.
§ 7
Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, vor der Lieferung oder der Fortsetzung der Lieferung vom Auftraggeber die Stellung einer angemessenen Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise zu verlangen.
§ 8
Der Lieferant ist berechtigt, weitere Lieferungen auszusetzen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder seiner Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt oder anderweitig eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht erfüllt, selbst wenn eine feste Lieferzeit vereinbart wurde, und zwar unbeschadet des Rechts des Lieferanten, in diesem Fall den Vertrag aufzulösen und/oder eine vollständige Entschädigung zu zahlen. Beeinträchtigung der Rechte, die dem Lieferanten in diesem Fall ansonsten zustehen.
§ 9
Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Zahlungen, gleich unter welchem Namen, die der Kunde leistet, in erster Linie zur Minderung der Kosten, dann zur Verringerung der aufgelaufenen Zinsen und schließlich zur Verringerung des Hauptbetrags der unbezahlten Rechnung zu leisten, wobei im Falle der Nichtzahlung mehrerer Rechnungen die Zahlungen zunächst vom Hauptbetrag der Rechnung des ältesten Datums abgezogen werden.
§ 10
Wenn der Kunde nicht innerhalb der vereinbarten Frist zahlt, ist der Kunde von Rechts wegen in Verzug und schuldet dem Lieferanten Zinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen ab dem Fälligkeitsdatum der unbezahlten Rechnung(en) ohne Inverzugsetzung, zuzüglich 2 % auf den ausstehenden Betrag.
§ 11
Befindet sich der Auftraggeber gemäß den Bestimmungen des §es 10 dieses Artikels in Verzug, so sind ab diesem Zeitpunkt alle offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber sofort fällig und zahlbar.
§ 12
Bei Zahlung mittels Wechsel und Schecks gehen die Wechsel- und Scheckkosten zu Lasten des Auftraggebers. Gleiches gilt für Nachnahmekosten.

ARTIKEL 15: AUSSERGERICHTLICHE UND GERICHTLICHE KOSTEN

Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Eintreibung von Forderungen gegen den Auftraggeber entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, wobei die außergerichtlichen Kosten im Verhältnis zum zu fordernden Hauptbetrag oder im Verhältnis zum Wert der ansonsten vom Auftraggeber zu fordernden Leistung berechnet werden, in der unten angegebenen Weise, unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 150 € betragen, sowie unter der Voraussetzung, dass der Lieferant jederzeit berechtigt ist, die ihm tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten geltend zu machen, soweit sie den auf die folgende Weise berechneten Betrag übersteigen. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf 15 % des Hauptbetrags, der zuzüglich Zinsen geltend gemacht werden soll, oder des Wertes der Leistung, die sonst vom Kunden zu verlangen ist. Wenn der Auftraggeber die Lieferung nicht rechtzeitig abnimmt und der Auftragnehmer daher verpflichtet ist, sie zu lagern, werden dem Auftraggeber zusätzlich zu den oben genannten außergerichtlichen Kosten die Lagerkosten in Rechnung gestellt. Die Lager- und Finanzierungskosten betragen 0,02 €/Kilo/Tag.

ARTIKEL 16: HAFTUNG

§ 1
Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Lieferant niemals für Schäden jeglicher Art, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor und es sei denn, dies steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des zwingenden Rechts.
§ 2
Unbeschadet der Regelungen des vorstehenden §es wird jegliche Haftung des Lieferanten für Geschäftsschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausdrücklich ausgeschlossen.
§ 3
Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze ist im Falle einer Haftung des Lieferanten die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz jederzeit auf den mit dem Auftraggeber im Vertrag vereinbarten Preis beschränkt, unter Ausschluss des Preises des Auftragnehmers. Mehrwertsteuer, mit der Maßgabe, dass, wenn sich der Vertrag auf Teillieferungen bezieht oder der Lieferant von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, die Lieferung in Teilen ausführen zu lassen, in diesem Fall die Verpflichtung des Lieferanten zur Zahlung von Schadenersatz jederzeit auf den Preis beschränkt ist, der sich auf diesen Teil des Vertrags bezieht, mit der die Forderung in engem Zusammenhang steht, mit der Maßgabe, dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz jederzeit auf 25.000 € begrenzt ist.
§ 4
Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung des Schadens schriftlich zu benachrichtigen, andernfalls kann der Auftraggeber wegen des Schadens keine Ansprüche mehr gegen den Auftragnehmer geltend machen. In diesem Fall muss der Auftraggeber auch bei allen Ermittlungen des Lieferanten über Art, Umfang und Ursache des behaupteten Schadens uneingeschränkt mit dem

Auftragnehmer zusammenarbeiten, da sonst alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer in Bezug auf diesen Schaden verfallen.
§ 5
Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels erlischt jedes Klagerecht des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer ein Jahr nach dem Auftreten oder Beginn des Schadens.

ARTIKEL 17: ALLGEMEINE LEBENSMITTELVERORDNUNG

Der Kunde ist verpflichtet, alle Verpflichtungen, die sich für den Käufer aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 (Allgemeines Lebensmittelrecht) und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, strikt einzuhalten. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich staatlicher Stellen, frei, wenn und soweit sich der Auftraggeber nicht strikt an die vorgenannten Vorschriften hält.

ARTIKEL 18: NACHWEIS DER AUFZEICHNUNGEN

Bis zum Beweis des Gegenteils sind die in den Unterlagen des Lieferanten enthaltenen Informationen für den Vertrag maßgebend.

ARTIKEL 19: AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

§ 1
Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Artikel über die Aussetzung und Auflösung ist der Auftragnehmer berechtigt, wenn der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen aus dem zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag nicht erfüllt, wenn der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen aus dem zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag nicht erfüllt, wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem oben genannten Vertrag nachkommen kann, im Falle eines Konkurses, eines Zahlungsaufschubs, einer Vormundschaft, einer Schließung, einer Liquidation des Kunden, einer vollständigen oder teilweisen Übertragung oder einer (stillschweigenden) Verpfändung seines Geschäfts oder eines wesentlichen Teils des Geschäftsvermögens oder der Geschäftsforderungen oder einer Pfändung auf Kosten des Kunden, oder ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention den Vertrag für maximal 6 Monate oder, falls noch nicht ausgeführt, auf deren Auflösung, wobei das Recht des Lieferanten auf Ersatz des von ihm erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinns unberührt bleibt.
§ 2
Im Falle der Auflösung, wie im vorstehenden § erwähnt, wird der vereinbarte Preis, der an den Lieferanten zu zahlen ist, nach Abzug der bereits gezahlten und der noch nicht vom Lieferanten angefallenen Kosten, sofort fällig und zahlbar.
§ 3
In den im ersten § genannten Fällen sind alle offenen Forderungen, die der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt gegen den Auftraggeber hat, sofort fällig und in voller Höhe zahlbar.

ARTIKEL 20: INTEGRITÄTSERKLÄRUNG

§ 1
Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Waren, an die sich der Auftragnehmer beteiligt, in Länder oder Personen zu liefern, die von der Europäischen Union sanktioniert wurden.
§ 2
Es ist nicht gestattet, Personen, die für oder für den Lieferanten arbeiten, Geld oder Waren anzubieten, die einen Betrag von 50 € übersteigen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten vor.

ARTIKEL 21: VERBINDLICHER NIEDERLÄNDISCHER TEXT

Wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer Fremdsprache abgefasst sind oder werden, sind im Falle einer Abweichung vom niederländischen Text oder im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung und/oder Auslegung einer Klausel immer der niederländische Text und die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

ARTIKEL 22: (TEILWEISE) NICHTIGKEIT

Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar ist, muss die gesetzlich zulässige Bestimmung für diejenige Bestimmung ausgelegt werden, die am ehesten dem Willen der Parteien entspricht, wie er sich aus der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung ergibt, und die anderen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang in Kraft.

ARTIKEL 23: STREITIGKEITEN / ANWENDBARES RECHT

§ 1
Alle Verträge, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, unterliegen niederländischem Recht, mit Ausnahme des Wiener Kaufrechts, mit der Maßgabe, dass, soweit sich eine Lieferung auf einen in Deutschland ansässigen Kunden bezieht, deutsches Recht anwendbar ist, soweit das in Artikel 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte deutsche Recht betroffen ist.
§ 2
Alle Streitigkeiten werden in erster Instanz vom zuständigen Gericht des Bezirksgerichts Mittelniederlande beigelegt, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, den Kunden vor dem zuständigen Gericht nach den allgemeinen Rechtsvorschriften zu verklagen.

HAUPTSITZ
The Meat Market B.V.
K.P. van der Mandelelaan 90
3062 MN Rotterdam
Niederlande
Reg.-Nr. 57930406 K.v.K Rotterdam

Telefon +31 10 8928555
Post info@themeatmarket.eu
Website https://www.themeatmarket.eu

KÜHLHAUS
Cooltrust B.V.
Botter 102711 NM Bodegraven
Niederlande